

wird den Eltern also nicht dadurch abgenommen, daß das Kind etwa von Staats wegen andern Erziehungseinrichtungen zugeführt wird. Auch dann sind die Eltern mit der Verpflichtung beladen, dafür zu sorgen, daß das wahre Heil des Kindes nicht nur nicht gefährdet, sondern auch positiv gefördert wird. Für katholische Eltern heißt das einfach, die Eltern haben im ganzen Bereich der Erziehung die unabdingbare Verantwortung vor Gott dafür, daß das Kind nach den katholischen Grundsätzen erzogen wird. Gott verlangt von ihnen einmal die Seelen ihrer Kinder.

So ist die Elternverantwortung tief begründet, groß und umfassend. Sie war es zu allen Zeiten. Sie ist es um so mehr, je zahlreicher und stärker die Bestrebungen werden, das Kind in einer Weise zu erziehen, die mit seinem wahren Heil nicht vereinbar ist. Hier kann die sittliche Pflicht der Eltern vor die schwersten Entscheidungen gestellt, hier können größte Opfer von ihnen verlangt werden. Es sind Fälle denkbar, in denen mit dem Wort der Apostelgeschichte Ernst zu machen ist: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen.“

Wie dankbar müssen wir Katholiken unserem Heiligen Vater Papst Pius XI. dafür sein, daß er uns in seiner Erziehungsencyklika die Augen für die ganze Schwere, aber auch die ganze Größe der Elternverantwortung geöffnet hat!

Wer es ernst mit unserer deutschen Familie meint, wem die Sorge für die Elternverantwortung ein echtes Anliegen ist, wer weiß, daß Volk und Staat nur bestehen können, wenn die einzelnen Glieder aus letzter Gewissensverantwortung heraus handeln, wer Sein und Wesen der Elternverantwortung in ihrem Ganzheitscharakter sieht, der wird alles vermeiden, was den Eltern ihre Aufgabe erschwert oder unmöglich macht. Er kann nicht Teile der Erziehung in einer Weise gestalten, die für das Elterngewissen untragbar wären. Denn er muß sich bewußt bleiben, daß er, indem er wesentliche Stücke aus dem Bereich dieser Verantwortung herausbricht, das Verantwortungsbewußtsein in seinem Kern antastet, da er es von seinen tragenden Fundamenten wegrückt, auf die es von der Natur und vom Schöpfer selbst gestellt worden ist.

Zur Eugenik

Von Karl Frank S. J.

Das Wort Eugenik und seine Sinngebung stammen von Sir Francis Galton. Die Fragen, die er behandeln will, beziehen sich auf das, was man im Griechischen eugenés nennt, d. h. vom Ahnenerbe her gut, erblich mit guten Eigenschaften ausgestattet. Daß es in einem bestimmten Volk von bestimmter Rasse oder Rassenmischung erblich bessere und erblich minderwertige Sippen und Familien gibt, war im allgemeinen leicht festzustellen. Es handelt sich nun darum, wie man den erblich besser Begabten zum Siege verhelfen kann über die Minderwertigen. Besser begabt sind diejenigen, die in ihren Berufen am meisten leisten und in ihrem

Handeln von Gemeinsinn geleitet werden; als Maßstab gilt also die sog. bürgerliche Tüchtigkeit. Ziel und Weg zum Ziele lauschte Galton der Natur ab, die ja, wie Darwin in extremer Weise es darstellte, durch beständige Bevorzugung des im Kampfe ums Dasein besser Ausgerüsteten das Minderwertige nicht aufkommen läßt oder doch in ungefährlichen Grenzen hält.

Wie man sieht, rechnet die Eugenik immer nur mit erbgesunden bzw. erbkranken Familien, nicht einfach mit gesunden oder kranken Einzelmenschen. Denn durch sie soll ja das Volk oder, wie man auch sagt, die Rasse gesund erhalten und für die Zukunft gesichert werden. Es kommen also nur Menschen in Betracht, bei denen Gesundheit und Tüchtigkeit „in der Familie liegen“, daher auch bei den Nachkommen wieder erscheinen werden.

Daß es solche erbkranken und erbgesunde Familien tatsächlich gibt, haben die Menschen von jeher gewußt. Die neuere Wissenschaft hat das Zahlenverhältnis zwischen beiden Gruppen näher untersucht und einige Gesetzmäßigkeiten nachgewiesen, die gerade bei der Weitergabe (Vererbung) der eigentlichen systematischen Rassenmerkmale und auch der Sippen- und Familienbesonderheiten eingehalten werden, die sog. Mendelschen Vererbungsregeln. Diese Mendelschen Regeln könnten nun theoretisch in weitem Umfang für eine Andersgestaltung und wohl auch eine Bessergestaltung der menschlichen Rassen angewandt werden, wie es in der Tier- und Pflanzenzüchtung geschieht; aber dazu wäre die Kreuzung der verschiedenen Rassen Voraussetzung. Diese aber wird von der nationalen Eugenik geradezu verpönt. Ihr Ziel ist es ja, die nun einmal vorhandenen Heimrassen rein zu erhalten und dem Volke sein Eigengepräge zu bewahren. Die nationale Eugenik zieht aus der allgemeinen Vererbungslehre nur den Nutzen, die Erblichkeit von günstigen oder ungünstigen Anlagen mit Sicherheit nachweisen und den sog. Erbgang einzelner Anlagen angeben zu können. Unter Erbgang versteht man das Verhalten einzelner Anlagen beim Zusammentreffen mit der entgegengesetzten. Da kann es geschehen, daß z. B. infolge der Anlage für dunkle Augenfarbe von dem einen Elter her die Anlage für helle Augenfarbe vom andern Elter nicht in Erscheinung tritt: die Anlage für dunkel ist dominant über die rezessive Anlage für hell. Ist die Dominanz bzw. Rezessivität einer bestimmten Anlage einmal erkannt, dann kann man die Beschaffenheit der Nachkommen voraussehen, man kann den Erbgang angeben.

Hermann Muckermann, dessen vorläufig wohl abschließendem Buche wir hier folgen¹, gibt eine Übersicht über wichtigere Fälle von besonderer erblicher Begabung und über die mit Sicherheit festgestellten erblichen Krankheiten. Die von ihm angeführten erblichen Krankheiten: Anomalien der Körperform, innere Krankheiten, Krankheiten der Sinnesorgane, Schizophrenie, endogener Schwachsinn, manisch-depressives Irresein, erbliche Epilepsie, Veitstanz, Psychopathien, Kriminalität, sind im wesent-

¹ Hermann Muckermann, Eugenik. 8° (VIII u. 173 S., 34 Abbildungen). Dümmler, Berlin 1934. Geb. M 5.85.

lichen dieselben, die im sog. Sterilisierungsgesetz vom 14. Juli 1933 genannt werden. „Was wir aus vorhandenen statistischen Angaben über offensichtlich schwere erbliche Belastungen schätzungsweise errechnen können, hat v. Verschuer zusammengestellt. Nach ihm leiden in Deutschland an erblicher Blindheit 13 000, erblicher Taubstummheit 15 000, erblicher körperlicher Gebrechlichkeit (Fehlen eines Gliedes oder Gliedabschnittes) 8000, erblicher Verunstaltung eines Gliedes, Gelenkes, Körperteils 9000, angeborener Hüftverrenkung 35 000, erblicher Epilepsie 60 000, Dementia praecox 80 000, manisch-depressivem Irresein 20 000, erblichem Schwachsinn 60 000. Die Gesamtzahl wäre demnach 300 000, d. h. 0,5 Prozent der Gesamtheit. Wie man sieht, ist auch von den schweren Erbkrankheiten nur ein Teil erfaßt“ (S. 68).

Bevorzugung des Besseren und Ausschaltung des Minderwertigen nach Analogie mit der Naturauslese in der Pflanzen- und Tierwelt, ist nach dem Gesagten das Ziel der Eugenik. (Das Wort Eugenik wird jetzt nur noch für den Menschen gebraucht.) „Nach Analogie mit der Naturauslese“ sagen wir; denn der Begriff ist nicht einfach auf den Menschen übertragbar, sondern der Eigenart eines vernunftbegabten und freien Wesens sinngemäß anzupassen.

Von der Lösung der Fragen, wer in der Menschheit zu den Besseren zu zählen ist, ob es einen Konkurrenzkampf zwischen ihnen und den Minderwertigen gibt, und wie dieser Kampf durch Bevorzugung der Besseren beeinflußt werden kann, hängt für die Aussichten der Eugenik, wenigstens auf die Dauer, viel mehr ab als von einzelnen Maßnahmen, von denen heute alle Welt spricht. Unter den zu bevorzugenden Erbgesunden wollen wir zunächst, wie schon oben gesagt, die in ihrem Berufe leistungsfähigsten Menschen verstehen, die zugleich, da die Eugenik immer nur das Wohl des Volkes im Auge hat, möglichst frei sind von selbstsüchtigem Genießertum; das sind die eigentlich Begabten. Praktisch gehören hierher alle, die nicht erkrankt sind. Die andern sollen die Minderwertigen heißen. Daß ein Konkurrenzkampf zwischen beiden Gruppen vorhanden ist, zeigt Muckermann ausführlich in dem Abschnitt „Erbbiologische Differenzierung des Nachwuchses“. Daß dieser Konkurrenzkampf zu einer wahren Notlage, zu einem eigentlichen „Kampf ums Dasein“ sich verschärft hat, bildet die Hauptbegründung der staatlichen Gesetzgebung.

In der belebten außermenschlichen Natur ist das Bessere jeweils das, was gerade der Lebensumwelt besser angepaßt ist. Die Bevorzugung dieses Besseren geschieht dadurch, daß es allein zur Fortpflanzung kommt oder sich zahlreicher vermehren kann. Schon dadurch kommt das Minderangepaßte gar nicht in größerem Umfang auf. Das Bessere bleibt, kurz gesagt, einfach übrig. Aber vorhanden ist in der Natur, das möge ganz besonders betont werden, auch das Minderwertige immer und immer wieder, und es sucht sich auch zu vermehren. Das Ausschlaggebende im Kampf ums Dasein ist also nicht einfach die Fortpflanzung des besser Angepaßten, sondern seine stärkere Vermehrung. In der Natur fällt Gelegenheit zur stärkeren Vermehrung mit ihrer Notwendigkeit und ihrem tat-

sächlichen Eintreten ohne weiteres zusammen. Der erbgesunde Mensch aber muß sich bewußt und frei durch stärkere Vermehrung durchsetzen.

Nichts von all dem, was die Aussichten der Eugenik beeinflussen kann, scheint so wichtig und auch so traurig wie das Fehlen dieses Willens bei den Erbgesunden. Dagegen vermehren sich gerade die am schwersten erbkranken Familien, die geistig minderwertigen, bei denen alles mehr triebartig geschieht, verhältnismäßig stark. Man kann es allgemein kurz so ausdrücken: Mit dem sozialen Aufstieg, der bisher als eine Hauptnorm für Begabung angesehen wurde, nimmt die Kinderzahl ganz regelmäßig ab. Die „Hochbegabten“ haben die geringste Ziffer aufzuweisen. Auch bei gerechter Würdigung der sachlich begründeten, manchmal recht großen Schwierigkeiten, die sich gerade bei den Erbgesunden einer größeren Kinderzahl in den Weg stellen, bleibt doch vielfach eine persönliche Schuld, die genießerische Selbstsucht, als Grund übrig. Die Selbstsucht und die äußern Schwierigkeiten, die eine wirklich naturgemäße Auslese des Besseren verhindern, gilt es also zunächst zu beseitigen. Diese Art Eugenik allein kann als „der Natur abgelauscht“ bezeichnet werden.

Die Selbstsucht muß durch eine sorgfältige und möglichst sicher begründete Erziehung bekämpft werden. Daher läßt sich eine religiöse Ethik nicht entbehren. Nur sie enthält den letzten Grund der Pflicht und die ernstesten Sanktionen der Sittlichkeit. Erst in zweiter Linie steht anderes, was die jungen Menschen für den Aufbau einer naturgemäßen Normalfamilie befähigt: ernste, vom sinnlichen Genießerleben ablenkende Berufserziehung, Erziehung zum Familiengeist. Wird ein Mädchen, dem man den außerehelichen Geschlechtsverkehr als eine Harmlosigkeit beibringt, und das förmlich daran gewöhnt wird, die Folgen zu verhindern, später einmal Mutter einer kinderreichen Familie werden wollen? Ja, wäre das überhaupt eugenisch erwünscht? Und die Familie ist keine Einrichtung, die nur der Zeugung zu dienen hat; sie muß die Kinder auch erziehen, und dazu müssen sie in der Familie bleiben und sich da heimisch fühlen. Alles also, was die Familie schädigt, ist nicht eugenisch, sondern macht die andern Maßnahmen von vornherein zum guten Teil unwirksam. Ganz werden die Minderwertigen, genau wie in der Natur, nie fehlen. Wir werden nicht nur immer Arme bei uns haben, sondern auch erblich Kranke, aber ihre Zahl könnte ertragbar gemacht werden.

Es ist unverkennbar, daß die staatliche Gesetzgebung der eugenischen Erziehung unserer jungen Generation in weitem Umfang entgegenkommt. Man denke an die Bemühungen, die Kinos, die Kunst und das Theater von sittlichem Schmutz zu säubern. Und der Führer des deutschen Volkes hat es mit der ganzen Wucht seiner Autorität ausgesprochen, wie ihm der bloße Gedanke, daß eine Mutter für die sittliche Unverdorbenheit ihres Kindes in den staatlich geförderten Jugendverbänden fürchten müßte, unerträglich sei.

Ganz besonders aber zeigen sich wahrhaft eugenische Bestrebungen in der Gesetzgebung zur Beseitigung sachlich begründeter Schwierigkeiten des biologisch normalen Familienaufbaus. Was da alles geschehen soll, ersieht man bei Muckermann aus der Aufzählung der Stichworte: Arbeits-

losigkeit, Weltwirtschaftskrise, Berufsberatung, eugenische Staffelung der Steuern, Wohnungs- und Siedlungsfrage, familienhafte Bauernwirtschaft, Reichserbhofgesetz, Einfamilienhaus, Wohnungspflege, freie Fürsorge und Selbsthilfe. Über die freie Fürsorge sagt Muckermann: „Es sei hier nicht nur an die vielen Organisationen selbstloser Nächstenliebe erinnert, wie die Frauenvereine, die Caritas- und Fürsorgevereine, die Innere Mission, sondern an alle jene Einrichtungen, die sich eigens dem Wohl der kinderreichen Familie geweiht haben. Gewiß muß jeder wünschen, daß alle diese Bestrebungen, und nicht zuletzt jene, die aus religiösen Quellen entspringen und erfahrungsgemäß auf einen großen Teil des Volkes gerade deshalb um so tiefer einwirken, eine bessere Zeit bereiten. Die Todes schatten des Weltkrieges und der Zeit, die dann folgte, brauchen uns nicht zu ängstigen, wenn wir den Lebensquell erkennen, behüten und erneuern, wie eine nationale Eugenik dies von uns fordert. Dieser Quell ist allein die erbgesunde Familie, die in restloser Übereinstimmung mit den biologischen Gesetzen und mit der ethischen Lebensordnung sich aufbaut“ (S. 157).

Um die Maßnahmen zu verstehen, die man zur Ausschaltung des minderwertigen Nachwuchses ergriffen hat², müssen wir uns die Sachlage noch einmal kurz vor Augen führen. Die Eugenik, wie sie uns tatsächlich entgegentritt, ist ganz nach Analogie mit der belebten unvernünftigen Umwelt aufgebaut, und zwar nur nach ihr. Ihr erstes und ursprüngliches Ziel ist, durch positive Bevorzugung der Erbgesunden (entsprechend dem besser Angepaßten in der Natur), d. h. durch ihre stärkere Vermehrung, diesen die Vorherrschaft zu sichern, dagegen die Erbkranken (entsprechend dem Minderangepaßten) in einer tragbaren Minderheit zu halten. Durch zum Teil verschuldetes Versagen dieser positiven Auslese ist das Verhältnis zwischen den beiden Gruppen so geworden, daß die Erbgesunden in ihrer Vorherrschaft, wenn nicht gar in ihrem Bestande, gefährdet sind. In dem Maße nun, in dem die positive Auslese versagt, tritt von selbst die negative, d. h. die Unterdrückung der Minderwertigen, mehr in den Vordergrund. Die dabei anzuwendenden Mittel richten sich nach der Größe des Mißverhältnisses; und wenn dieses zu einem Notstand sich ausgewachsen hat, so sind alle Mittel anzuwenden, die zur Verfügung stehen, auch die radikalsten. Das ist die Überlegung, die zu der konkreten Gestaltung der ganzen neueren Gesetzgebung geführt hat.

Sie ist folgerichtig für jeden, der in dem, was man mit dem Wort erbgesund besagen will, das Ziel des Menschen schlechthin oder wenigstens des Volkes erblickt. Wer diese Voraussetzung nicht anerkennt, wird seinen eigenen Maßstab an die Bewertung der einzelnen Mittel entsprechend dem anlegen, was er als Ziel des Menschen betrachtet. Bevor wir zu der Voraussetzung Stellung nehmen, seien einige Bemerkungen zur Sachlage selbst vorausgeschickt.

Das radikalste Mittel wäre die Tötung der Erbkranken oder ihres ungeborenen Nachwuchses. Die Euthanasie, d. h. schmerzlose Tötung der

² Vgl. dazu: Eugenik und Katholizismus. 2. Aufl. 8° (66 S.) Berlin 1934, Dümmler, Geb. M 2.20.

Erbkranken, wird von den neueren Gesetzgebern nicht ernsthaft diskutiert, wenigstens nicht von den verantwortlichen Stellen. Ebensowenig spricht man von der Tötung des keimenden Lebens, die man zwar in weiten Kreisen milder beurteilt, aber wegen der Unkontrollierbarkeit und der mangelnden Einsicht bei den am schwersten Belasteten, den Geistesgestörten, für unausführbar hält. Als ungeeignet für eine allgemeine Gesetzgebung gelten auch das Eheverbot, wiederum wegen der mangelnden Einsicht und der Hemmungslosigkeit der Triebe, und die Kastration (Entfernung der Keimdrüsen) wegen gesundheitlicher Nachteile.

Als humanste Methode bleibt die operative Sterilisation übrig. „Dieser Eingriff besteht darin, daß die Zuleitungswege aus den Keimdrüsen unwegsam gemacht werden. Die Durchführung der Operation kann ohne große Mühe und ohne jede Gefahr beim Mann vollzogen werden. Bei der Frau ist die Operation von größerer Bedeutung, weil eine Laparotomie notwendig ist, die einen Aufenthalt von wenigstens zwei bis drei Wochen in einer Klinik erfordert. Soweit bis jetzt feststeht, hat die Sterilisation keine andere Folge als die der Unfruchtbarmachung. Auch das geschlechtliche Leben erfährt keine Störung“ (Eugenik 118).

Daß auch die Sterilisation mit dem Widerstand der öffentlichen Meinung zu rechnen hat, war den Gesetzgebern sehr wohl bekannt. Gerade dieser Widerstand war die Ursache, in das deutsche Sterilisierungsgesetz den Zwang, ja im äußersten Fall die direkte Nötigung, aufzunehmen. In andern Ländern ist die Durchführung eines ähnlichen Gesetzes am Widerstand der öffentlichen Meinung überhaupt gescheitert, so in manchen Einzelstaaten Nordamerikas. Dort wurden in einigen „Staaten bis jetzt überhaupt keine Eingriffe vollzogen. In 14 Staaten sind bis zum 1. Januar 1933 noch nicht je 100 Eingriffe durchgeführt worden“ (Eugenik 120). In keinem Staat erreicht die Zahl der Operationen 10 000.

Auch die Vorgeschichte des deutschen Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 zeigt sich durch die Rücksicht auf das öffentliche Urteil beeinflußt; noch das Gutachten des preußischen Landesgesundheitsrates vom 2. Juli 1932 sieht vom Zwang ausdrücklich ab. In England will man in dem geplanten eugenischen Gesetz den Zwang ebenfalls vermeiden. „Die Sachverständigen erklärten einstimmig, daß Zwangsmaßnahmen aus wissenschaftlichen Gründen nicht vertreten werden könnten, und daß solche Maßnahmen besonders auch wegen der Durchführung unerwünscht wären. Man müßte auch Wert darauf legen, daß ein Gesetz im Volk verstanden würde.... Wirklich erfolgreich sei die Sterilisierung nur in jenen Staaten Amerikas gewesen, in denen der Eingriff mit Zustimmung der Kranken und nicht zwangsweise durchgeführt worden sei“ (Eugenik 123).

Daß Muckermann bestrebt wäre, die Beweisgründe für die Notlage, von der die Gesetzgebung ausgeht, oder für die an sich guten Wirkungen des Gesetzes abzuschwächen, wird niemand behaupten wollen. Nur augenscheinliche Maßlosigkeiten einiger Leute, die z. B. den dritten Teil des deutschen Volkes sterilisieren wollen, lehnt er als undiskutierbar ohne weiteres ab. In einer Bemerkung über andere, nicht ernst zu nehmende Dinge

dürfen wir wohl eine Anspielung sehen auf schlechthin perverse Vorschläge, wie die Errichtung menschlicher Zuchtanstalten oder den Gebärzwang aller deutschen Frauen und Mädchen in oder außerhalb der Ehe, falls sie Anspruch auf Ehrbarkeit machen wollten. Dergleichen Dinge schaden der Eugenik in der öffentlichen Meinung mehr als aller offene Widerstand.

Muckermann gibt zu, daß die Vererbbarkeit mancher besonders geistiger Krankheiten mit hinreichender Gewißheit erkannt werden kann, ebenso ihr Erbgang; ferner daß in den Ausführungsbestimmungen des Gesetzes hinreichende Sicherheit gegen seine mißbräuchliche Anwendung geboten werde. Auch betont er immer wieder, wie verschieden nun einmal in Deutschland die sittliche Bewertung der eugenischen Bestrebungen sei, in etwa schon wegen der Verschiedenheit der Konfessionen, insbesondere aber wegen der uneinheitlichen Lebensauffassung der nicht mehr gläubigen Volksgenossen. Sie alle erheben Anspruch auf Gewissensfreiheit. Berücksichtigt man das, dann ist wohl alles geleistet, was die Urheber des Gesetzes an Gerechtigkeit nur verlangen können.

Diese Gerechtigkeit fordert nun Muckermann auch für die Katholiken, wenn sie aus Gründen ihres Glaubens Bedenken haben oder sich in die Unmöglichkeit versetzt sehen, allem zuzustimmen, was der Gesetzgeber aus eugenischen Gründen für gut und erlaubt hält. Um eine gerechte Beurteilung der Stellungnahme des katholischen Christen zu ermöglichen und allen falschen Deutungen seiner Motive vorzubeugen, weist Muckermann auf das Verhältnis des gläubigen Katholiken zum Lehramt seiner Kirche hin. Grundsätzlichen und allgemeinen Entscheidungen in Glaubens- und Sittenfragen gegenüber fühlt sich der Katholik zur innern Zustimmung, nicht nur zur äußerlichen Unterwerfung verpflichtet. Die Entscheidung, um die es sich hier handelt, ist grundsätzlich und allgemein, wie der Verfasser, mit Aufgabe eines bei ihm früher noch bestehenden Zweifels, offen anerkennt. Sie ist enthalten in der Enzyklika „Casti connubii“ des Papstes Pius XI. vom 31. Dezember 1930 und in einer Erklärung der „Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii“ vom 21. März 1931. Beide erschienen also vor der deutschen Gesetzgebung des Jahres 1933.

Muckermann gibt eine sehr klar durchdachte und übersichtliche Auslegung des gesamten Inhalts der Enzyklika, wobei er dem Zweck des Buches entsprechend immer auf eugenisch wertvolle Punkte hinweist. Man erhält so die tiefe Überzeugung, daß die katholische Kirche alle „positiven“ Bestrebungen der Eugenik ganz entschieden billigt, fördert, ja manche davon eigentlich erst ermöglicht. „Ganz allgemein gesprochen, dürfte gerade die positive Eugenik nirgendwo eine stärkere Unterstützung finden als im Katholizismus.“

Anders verhält es sich mit den negativen Hemmungsmaßnahmen der Eugenik. Der betreffende Abschnitt der Enzyklika hat nach der Übersetzung von Muckermann folgenden Wortlaut: „Als verhängnisvoll wird endlich jene Gewohnheit verworfen, die zunächst zwar das natürliche Recht des Menschen auf eine Eheschließung betrifft, dann aber auch, und zwar in einem wahren Sinn des Wortes, in verstärktem Maße den Nach-

wuchs angeht. Es gibt nämlich einige, die allzu besorgt um die Erreichung eugenischer Ziele sind. Sie möchten nicht nur gewisse heilsame Ratschläge geben, die sich darauf beziehen, wie man dem künftigen Nachwuchs Gesundheit und Tüchtigkeit sichern könne — ein solches Bemühen würde in keiner Weise der gesunden Vernunft widersprechen — nein, sie möchten überdies dem eugenischen Ziel, gegenüber jedem andern, auch von einer höheren Ordnung, den Vorrang geben. Sie verlangen daher, daß man durch öffentliche Autorität allen die Ehe verbietet, von denen nach den Normen und Wahrscheinlichkeiten der Wissenschaft aus erblicher Übertragung voraussichtlich minderwertiger Nachwuchs entstehen dürfte, auch wenn diese Menschen an sich geeignet sein sollten, eine Ehe einzugehen. Ja, sie gehen so weit, selbst auf Grund eines Gesetzes gegen den Willen der betreffenden Menschen alle jene der natürlichen Fähigkeit, Nachwuchs zu haben, durch ärztlichen Eingriff zu berauben. Nicht etwa als blutige Strafe für ein vergangenes Verbrechen, noch auch, um zukünftige Verbrechen dieser Menschen zu verhüten, sondern um gegen alles Recht und alle Gerechtigkeit für die öffentliche Gewalt eine Freiheit in Anspruch zu nehmen, die sie weder hat noch rechtmäßig haben kann“ (Eugenik und Katholizismus 43 f.).

Das Ziel des Menschen ist nach katholischer Lehre seine Vollendung im ewigen Leben. Wir müssen es dem Schöpfer überlassen, wie die Erreichung dieses Ziels auch bei erblich Geisteskranken geschehen soll. Weder ihnen noch sonst einem Menschen steht freie Verfügung über das Leben und die Unversehrtheit des Körpers zu. Die Sterilisierung ist aber nach dem Urteil der Kirche eine solche freie Verfügung; die Verhinderung einer Lebensfunktion wird direkt beabsichtigt. Das ist auch angesichts einer Notlage unerlaubt, da die Verstümmelung weder zur Bestrafung eines Verbrechens vorgenommen wird, noch ein notwendiges Mittel zur Erhaltung des Lebens ist³.

Folgerichtig verwirft die katholische Kirche auch allgemeine staatliche Eheverbote für erblich Belastete. Solche Verbote erläßt der Staat in unserer Zeit wohl auch nicht mehr, aber nur deshalb, weil er sich davon wenig eugenischen Erfolg verspricht. Wir stimmen aber folgenden Bemerkungen Muckermanns gerne zu: „Wenn man solche Verbote von Staats wegen nicht aussprechen und durchführen wird, so folgt doch noch lange nicht, daß man nicht die Gewissensverpflichtung der Menschen an Stelle eines staatlichen Verbotes setzen muß. Allerdings erklärt die Enzyklika in weiteren Ausführungen, daß man keinen Menschen einer schweren Schuld zeihen dürfe, der auch nach einer sehr sorgfältigen Prüfung eine Ehe eingehe, obgleich er voraussichtlich nur einer minderwertigen Nachkommenschaft das Leben geben könne. Ich glaube, daß es dem Sinn der Enzyklika entspricht, wenn ich hinzufüge, daß sie durchaus nicht einen Menschen, der unter den gegebenen Verhältnissen heiratet, frei von Schuld spricht. Der Grad der Schuld wird nicht unabhängig von dem Grade der

³ Eine ausführliche Begründung dieser kirchlichen Lehre findet sich in dieser Zeitschrift 116 (1928/29) 366—375.

Wahrscheinlichkeit sein, den die Erbprognose geben kann“ (S. 45). Der von Muckermann gezogene Vergleich mit dem Syphilitiker, der einen andern Menschen ansteckt, scheint allerdings nicht hierher zu gehören.

Der Katholik muß gewiß gerade in unsren Tagen bemüht sein, Ehen zwischen Erbkranken bzw. Erbkranken und Gesunden zu verhüten. Abbraten, Gesundheitszeugnisse verlangen, einwandfreie Eheberatungsstellen einrichten, zur Ehe ungeeignete Menschen in Anstalten aufnehmen, das alles sind gewiß Maßnahmen, die nach der Enzyklika „der Vernunft keineswegs widersprechen“. Auch Muckermanns wiederholte Mahnung, die Fürsorge für die Erbkranken in den Anstalten der Leistungsfähigkeit eines verarmten Volkes anzupassen, damit nicht schließlich bei den Erbgesunden die bare Unmöglichkeit eintritt, weiterhin zu helfen, ist wohl beachtenswert. Ein besonderes Maß persönlicher Güte werden wir dagegen den Minderwertigen niemals versagen. Und schließlich möge man auch nicht übersehen, daß die Betätigung der Erbkranken innerhalb der Grenzen ihrer Fähigkeiten wirtschaftlich gestaltet werden muß, „ein Prinzip, das schon längst in Anstalten wie Bethel und Ursberg verwirklicht wurde. Es ist erstaunlich, wie viele wirtschaftliche Mittel durch die erblich Belasteten selbst für die eigene Erhaltung und Pflege aufgebracht werden, so daß von solchen Anstalten die früheren Angaben über den großen Kostenaufwand der erblich Belasteten erst recht keine Geltung haben“ (Eugenik 116).

Kulturbericht

Von Jakob Overmans S. J.

I.

Eine der ergreifendsten Huldigungen, die jemals ein Staatsoberhaupt dem eucharistischen Gotte dargebracht hat, sah am 14. Oktober 1934 in Buenos Aires der in sonnigem Frühlingsgrün prangende Palermopark bei der Schlußfeier des 32. Eucharistischen Weltkongresses. Kirchenfürsten, Priester und Laien aus allen Ländern füllten den ungeheuern Raum und schauten auf das leuchtende Riesenkreuz, vor dem auf hohem Altare die Monstranz mit dem Allerheiligsten stand. Als das von Kardinal Pacelli, dem Päpstlichen Legaten, angestimmte Te Deum verklangen war, erhob sich aus der Mitte eines glänzenden Gefolges von Würdenträgern der Staatsverwaltung, des Heeres und der Flotte der Präsident der Argentinischen Republik, General Agustín P. Justo, und sprach im Namen seines Landes laut ein feierliches Gebet. Für Ton und Inhalt des Textes, der in einer Doppelnummer der argentinischen Monatschrift „Estudios“ (November/Dezember 1934, S. 442 ff.) genau wiedergegeben ist, sind besonders folgende Sätze bezeichnend: „Herr der Welt, Gott der Staaten und der Völker, der Großen und der Kleinen! Du bist das himmlische Licht, das den Menschen durch das bange Dunkel des Lebens führt. Gott des Evangeliums, der die jubelnde Hoffnung der Natur in jedem Frühling weckt und die Hoffnung der Menschheit in jedem Kinde! Gott der Vergebung, der Barmherzigkeit und der Liebe... Höre, o Herr, das